Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 10. Dezember 2024

Kleine Anfrage Nr. 2024/19
betreffend «Bedrohte Existenz privater Physiotherapeuten»

In einer Kleinen Anfrage datiert vom 4. Oktober 2023, beim Kantonsrat eingegangen am 4. September 2024, stellt Kantonsrat Urs Wohlgemuth Fragen betreffend Tarife privater Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1) *Inwiefern und detailliert hat der Regierungsrat Kenntnis über die schwierige und angespannte finanzielle Situation der ambulanten Physiotherapiepraxen aufgrund der seit 25 Jahren nicht angepassten Tarife trotz enorm gestiegener Betriebskosten und gesetzlicher Anforderungen?*

Dieser Umstand ist in mehreren Leistungsbereichen bekannt, in welchen die Tarife die Kostenentwicklung der letzten Jahre nicht mehr abbilden. Zu nennen ist etwa der ebenfalls 25 Jahre alte TARMED (Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern mit einem Einzelleistungstarif) oder die über 40 Jahre alten Tarife der Ergotherapie und der Ernährungs- und Diabetesberatung. Bei der Festsetzung von Gesundheitstarifen sieht das Krankenversicherungsgesetz jedoch klar ein Verhandlungsprimat vor (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Es ist deshalb Aufgabe der Tarifpartnerinnen und -partner, sich vertraglich auf die Festlegung resp. Anpassung eines Tarifs zu einigen. Entsprechend wurden und werden im Kanton Schaffhausen auch physiotherapeutische Leistungen auf Basis partnerschaftlich vereinbarter Verträge abgerechnet.

2) *Welche Möglichkeit hat der Regierungsrat die finanzielle Situation der Physiotherapie auf kantonaler Ebene zu verbessern?*

Der Regierungsrat hat die durch Verhandlungen der Tarifpartnerinnen und -partner abgeschlossenen Tarifverträge zu genehmigen, sofern sie nicht für die ganze Schweiz Gültigkeit entfalten sollen. Letztere sind vom Bundesrat zu genehmigen. Können sich die Tarifpartner auf keinen Tarif einigen, obliegt gemäss Art. 47 KVG dem Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten die Tariffestsetzung.

3) *Ist der Regierungsrat bereit, sich in die bevorstehenden Taxpunktwertverhandlungen für eine angemessene Bezahlung, die die veränderten Rahmenbedingungen in der Physiotherapie wiederspiegelt, einzusetzen?*

Dem Regierungsrat kommt keine Parteistellung in den Vertragsverhandlungen zu. Er darf auf das Verfahren auch nicht einwirken, da er anschliessend den ausgehandelten Vertrag zu prüfen und zu genehmigen hat oder ihm im Fall, dass die Parteien keine gemeinsame Lösung finden, die Tariffestsetzung obliegt.

4) *Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, um eine Ausbildungsentschädigung für ambulante Physiotherapiepraxen zu ermöglichen, damit sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können und damit einen wichtigen Beitrag zur Bindung von wichtigen Fachkräften im Kanton Schaffhausen beitragen können?*

Aktuell wird das kantonale Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (GesG; SHR 810.100) einer Totalrevision unterzogen. Zur Förderung der medizinischen Grundversorgung soll dabei auch die Möglichkeit von Kantonsbeiträgen zur Unterstützung der Aus-, Weiter- und Fortbildung entsprechender Berufe erörtert werden.

5) *Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, im Wissen, dass Lohnerhöhungen der Physiotherapeut/innen im Kantonsspital versus den bestehenden Tarifen, jetzt und in Zukunft hoch defizitäre Behandlungen sein werden?*

Obwohl es sich grundsätzlich um den gleichen Fachbereich handelt, lässt sich die physiotherapeutische Leistungserbringung in den Spitälern nicht eins zu eins mit der von privaten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten resp. deren Organisationen angebotenen Leistungen vergleichen. Im Spitalumfeld ist die physiotherapeutische Tätigkeit aufgrund des unter Umständen schlechten systemischen Zustands der Patientinnen und Patienten komplexer. Zu denken ist hier beispielsweise an solche, welche in der Intensivstation beatmet werden oder solche mit akutem Hirnschlag, die umgehend physiotherapeutische Behandlungen benötigen. Die physiotherapeutische Behandlung solch komplexer Fälle im Schichtbetrieb, bei Ferienabwesenheit der privaten Physiotherapeutin oder des privaten Physiotherapeuten sowie an Sonn- und Feiertagen ist den Spitälern zur Erfüllung des ihnen obliegenden Leistungsauftrags vorgeschrieben. Je nach Versicherungsgruppe liegen bereits heute die Tarife der Spitalphysiotherapie 2.8 bis 5 Prozent unter den Tarifen für die private Physiotherapie.

Die Tarifverträge im Leistungsbereich der Physiotherapie wurden per Ende 2024 je einzeln von den Spitälern Schaffhausen und dem Branchenverband physiosuisse gegenüber allen Krankenversicherern ordnungsgemäss gekündigt. Ab 1. Januar 2025 muss die Abgeltung von durch die Spitäler Schaffhausen oder durch die von physiosuisse vertretenen Physiotherapeutinnen

und -therapeuten resp. deren Organisationen erbrachten Physiotherapieleistungen neu verhandelt werden. Eine allfällig erreichte Verhandlungslösung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Er hat dabei gemäss Art. 59c der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) zu prüfen, ob ein Tarif einerseits nicht mehr als die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung und andererseits aber auch nicht mehr als die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten deckt.

6) *Wie will der Regierungsrat die Lohngleichheit der Kantonsangestellten und der privaten Physiotherapeuten gewährleisten, um den Fachkräftemangel nicht zu verschärfen und nicht den Wettbewerb zu verzerren?*

Die Einflussnahmemöglichkeit des Regierungsrats auf die Tariffestsetzung ist aufgrund des Verhandlungsprimats eingeschränkt. Hinsichtlich der Genehmigung eines ausgehandelten Tarifs ist die Kompetenz des Regierungsrates dahingehend begrenzt, als dass er die Überprüfung ausschliesslich in den von Art. 59c KVV gesteckten Grenzen vornehmen kann. In den Wettbewerb einzugreifen und innerhalb einer Leistungserbringergruppe für Lohngleichheit zu sorgen, darf nicht Aufgabe des Staates sein.

Schaffhausen, 10. Dezember 2024

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger